

## VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON DIGITAL OBJECT IDENTIFIERS (DOI)

Dieser Vertrag über die Bereitstellung von Digital Object Identifiers (DOI) (der „Vertrag“) wird zwischen der

*Technische Informationsbibliothek (TIB), mit Hauptgeschäftssitz am Welfengarten 1B, 30167 Hannover*  
(im Folgenden „TIB“ genannt)

und

als sogenanntes Datenzentrum (im Folgenden „DZ“ genannt) geschlossen.

### 1. Vertragsgegenstand

**1.1** Dieser Vertrag regelt die Bedingungen der Bereitstellung von Digital Object Identifiers (DOI) für wissenschaftliche Objekte durch die TIB an das DZ. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich das DZ, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen eines Datenzentrums zu erbringen.

**1.2** Nähere Einzelheiten zu den zu liefernden Metadaten und der Preisstruktur sind im DataCite Metadaten-Schema („DataCite Metadata Schema for the Presentation and Citation of Research Data“) <http://schema.datacite.org/> bzw. in Anlage 1 und 2 geregelt.

### 2. Rechte und Pflichten der TIB

**2.1** Die TIB ist Mitglied von DataCite e. V. und fungiert als Registrierungsagentur für DOI-Namen. Ihr Leistungsangebot umfasst

- a. die Bereitstellung von DOI-Namen
- b. die Registrierung von DOI-Namen zur fortlaufenden Kennzeichnung für Objekte des DZ, sowie
- c. einen Metadaten-Verwaltungsdienst (DataCite Metadata Store), der es dem DZ ermöglicht, die Metadaten an DataCite e. V. zu übermitteln und mit einem DOI-Namen zu verknüpfen.

**2.2** Diese Metadaten werden gespeichert und über ein Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht.

**2.3** Jede Partei trägt die innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs anfallenden Kosten selbst.

**2.4** Zur Erbringung der Dienstleistungen nutzt die TIB derzeit die von DataCite e. V. lizenzierten Rechte zur Nutzung von DOIs, die zur Verfügung gestellte Infrastrukturen (z. B. DataCite Metadata Store) und das dazugehörige Portal. Sofern die Mitgliedschaft der TIB in DataCite e. V. endet oder die TIB aus sonstigen Gründen ihre Tätigkeit als DOI-Registrierungsagentur einstellt, wird sie sich darum bemühen, dass die Pflege der DOIs durch eine andere Institution übernommen wird.

### 3. Rechte und Pflichten des DZ

#### 3.1 Dem DZ obliegen

- a. die Speicherung und Sicherstellung der Persistenz der wissenschaftlichen Objekte
- b. Bereitstellung, Prüfung und Pflege der Metadaten
- c. Qualitätssicherung

Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

#### **a. Speicherung und Sicherstellung der Persistenz der wissenschaftlichen Objekte**

Das Datenzentrum ist für die Speicherung und Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Objekte verantwortlich. Mit der Speicherung und damit zusammenhängenden weiteren ausschließlich technischen Dienstleistungen können externe Dritte beauftragt werden. Jedes mit einem DOI-Namen registrierte wissenschaftliche Objekt muss über eine URL zugänglich sein. Die TIB empfiehlt, dass die URL auf eine HTML-Seite verweist, die Informationen über die Objekte und zum Zugang zu den Objekten enthält („landing page“). Eine landing page ist zwingend erforderlich, sofern die Objekte nicht mit standard desktop Software genutzt werden können (z. B. .xls, .pdf, .txt) oder wenn die Objekte nicht frei zugänglich sind. Die landing page muss frei zugänglich sein und die enthaltenen URLs zu den Objekten aktuell gehalten werden.

Das DZ hat im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen, dass registrierte Objekte über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages zur Verfügung stehen.

#### **b. Bereitstellung, Prüfung und Pflege der Metadaten**

Das DZ stellt für jedes von der TIB mit einem DOI-Namen zu registrierende wissenschaftliche Objekt Metadaten nach den Vorgaben der jeweils aktuellsten Version des DataCite Metadaten-Schemas bereit („DataCite Metadata Schema for the Presentation and Citation of Research Data“). Alle Versionen des Metadaten-Schemas sind unter <http://schema.datacite.org/> abrufbar.

Die Registrierung von DOI-Namen durch die TIB erfolgt erst nach oder gleichzeitig mit der Lieferung der Metadaten durch das DZ.

Das Datenzentrum ist für die Vollständigkeit und Korrektheit der Metadaten verantwortlich. Änderungen der URLs für die registrierten Objekte werden vom DZ möglichst zeitnah im DataCite Metadata Store eingegeben, um die Auflösung des DOI-Namens sicherzustellen. Nachdem ein Objekt registriert ist, kann es nicht mehr geändert werden. Wenn ein Objekt geändert wird, muss es mit einem neuen DOI-Namen registriert werden.

Die Metadaten dürfen nur entsprechend den Vorgaben des Metadaten-Schemas geändert werden. Ist ein Objekt nicht mehr verfügbar, muss auf der „landing page“ ein entsprechender Hinweis angezeigt werden. Ist noch keine landing page vorhanden, muss für diesen Zweck eine eingerichtet werden.

### **c. Qualitätssicherung**

Das DZ hat im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Objekte gemäß seinen eigenen Standards und gemäß den allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in dem betreffenden Forschungsgebiet (soweit vorhanden) gültig sind.

**3.2** Jede Partei trägt die innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs anfallenden Kosten selbst.

## **4. Zahlung**

Wenn für eine Leistung eine Zahlung fällig ist (siehe Anlage 1), hat die TIB dem DZ eine Rechnung zu senden, woraufhin der darin ausgewiesene Gesamtbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen ist.

## **5. Eigentum und Nutzungsrechte**

**5.1** Die Registrierung wissenschaftlicher Objekte schließt keine Übertragung oder Abtretung von Rechten an geistigem Eigentum (IPR) mit ein.

**5.2** In Fällen, die dem Urheberrecht unterliegen, sichert das DZ zu, dass es Inhaber der Verwertungsrechte bezüglich der von der TIB registrierten Metadaten und zur Registrierung der Objekte befugt ist. Falls Dritte im Zusammenhang mit diesen Rechten Ansprüche gegen die TIB oder DataCite e. V. geltend machen, wird das DZ, sofern es in dieser Beziehung ein Verschulden trifft, die TIB und ihre Kooperationspartner von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit möglichen Rechtsverletzungen durch die Speicherung und die Weitergabe von Metadaten freistellen bzw. sie bei der Abwehr unterstützen. Dies gilt nicht, soweit die TIB die Daten auf eine Weise nutzt, die gegen die mit diesem Vertrag gewährten Rechte verstößt.

**5.3** Die TIB erwirbt die Metadaten unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz CC0 1.0 Universal (CC0 1.0) Public Domain Dedication (Link zur Zusammenfassung und zum rechtsverbindlichen Lizenztext: <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>).

## **6. Gewährleistung und Haftung**

**6.1** Das DZ bemüht sich im Rahmen der Möglichkeiten um die Einhaltung der allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Bezug auf die Speicherung und die Sicherstellung der Persistenz der wissenschaftlichen Objekte in dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet.

**6.2** Bei Übertragungsschwierigkeiten, Übertragungsfehlern oder sonstigen technischen Problemen hat das DZ, sofern möglich, die betroffenen Metadaten noch einmal zu liefern. Die Parteien werden eng und vertrauensvoll miteinander zusammenarbeiten, um Fehler zu beheben.

**6.3** Das DZ trägt die alleinige Verantwortung für alle innerhalb seines Einflussbereichs auftretenden Störungen oder Fehler in den Metadaten.

**6.4** Die TIB wird sich bemühen, alle technischen Störungen die innerhalb ihres Einflussbereichs auftreten, schnellstmöglich zu beheben. Bei technischen Fehlern, die sich aus Störungen des DOI-Auflösungsmechanismus oder sonst in den Systemen von DataCite e. V. ergeben und außerhalb des Einflussbereichs der TIB auftreten, wird die TIB dies schnellstmöglich an DataCite e. V. melden und sich um eine Lösung bemühen.

**6.5** Die TIB haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit registrierter Objekte sowie von Metadaten.

**6.6** Die Parteien werden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, um Forderungen Dritter zu vermeiden und abzuwehren. Die Parteien haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden. Sie haften uneingeschränkt für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

**6.7** Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für Verluste oder die Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, die sich aus außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Gründen und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit ihrerseits ergeben („höhere Gewalt“), sofern die betreffende Partei die jeweils andere Partei schriftlich unter Angabe von Einzelheiten benachrichtigt, sobald sie vom Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt Kenntnis erlangt.

## **7. Vertragsdauer, Kündigung**

**7.1** Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Danach verlängert er sich jeweils jährlich, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

**7.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien ihre Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, oder wenn ein Insolvenz- oder Zwangsverwaltungsverfahren über das Vermögen einer der beiden Parteien dieses Vertrages eröffnet wird.

**7.3** Im Falle der Beendigung des Vertrags bleiben die registrierten DOI-Namen bestehen. Die TIB hat bei Vertragsbeendigung keine Verpflichtung zur Löschung der Metadaten in den Systemen von DataCite e. V.

**7.4** Die TIB behält sich vor den Vertrag zu kündigen, sofern sich das DZ außerhalb der EU befindet und in dem Sitzland des DZ ein DataCite Mitglied die DOI-Registrierung anbietet oder Absprachen innerhalb des Vereins DataCite e. V. zur Folge haben, dass ein anderes DataCite Mitglied die Dienstleistung für dieses DZ erbringen soll.

## **8. Abtretung**

Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten.

## 9. Schlussbestimmungen

**9.1** Die Parteien werden geeignete Mitarbeiter benennen, um die Einzelheiten der anzubietenden Dienstleistungen abzustimmen. Hierzu wird eine Liste als Anlage 2 des Vertrags erstellt.

**9.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Bestimmung darf nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.

**9.3** Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

**9.4** Wenn Bestimmungen dieses Vertrages nicht durchführbar sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind so auszulegen, zu ändern oder zu ergänzen, dass der Sinn und Zweck dieses Vertrages bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, sofern sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken ergeben, die die Vertragsparteien nicht vorhergesehen hatten.

**9.5** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hannover/Deutschland.

**9.6** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist dementsprechend auszulegen.

Unterzeichnet am .....  
für das DZ

durch:

---

Unterzeichnet am .....  
für die Technische Informationsbibliothek (TIB)  
durch: Prof. Dr. Sören Auer, Direktor der TIB

---